



Visum für eine offizielle Reise Typ C bis zu 90 Tagen

Erforderliche Unterlagen

1. Ein „Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums“ pro Person, vollständig in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgefüllt und persönlich unterschrieben.
Bitte beachten Sie:
 - Jedes Visum-Antragsformular muss an zwei Stellen unterschrieben sein, d.h. 1) Feld Nr. 37, 2) und unten auf der Seite 4.
 - Visa-Antragsformulare für Minderjährige (unter 18 Jahre) müssen durch mindestens einen Elternteil oder jene Person mit der gesetzlichen Vormundschaft unterschrieben sein.
2. Zwei Passfotos (eines auf dem Visumantrag aufgeklebt, das zweite beigelegt).
Bitte beachten Sie die Information „Visa-Formulare / Anforderung an Fotos“ auf der Webseite der Botschaft.
3. Internationaler Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengenraum hinaus gültig ist, mindestens zwei leere Seiten aufweist und innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt wurde.
4. Kopie der ersten Seite des internationalen Passes (Seite mit Personalien und Foto).
5. Kopie von allen Seiten mit einem Schengen-Visum, ausgestellt in den letzten 24 Monaten oder mit von Drittstaaten gültig erteilten Visa.
6. Reiseversicherung: Eine für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und für den Schengenraum gültige und angemessene Reiseversicherung, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus deckt. Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen. Nach Art. 15.2 des Visakodex genügt für die Beantragung eines Visums zur mehrfachen Einreise die Vorlage einer gültigen Reisekrankenversicherung nur für die erste Reise.
7. Diplomatische Note (Original) des Aussenministeriums oder des zuständigen Ministeriums welches für die Organisation des offiziellen Besuches verantwortlich ist.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- Zusätzliche Dokumente zu verlangen (Artikel 21/8 Schengen-Visakodex)
- Der Visumantrag zum Entscheid an die zuständige Schweizer Behörde zu übermitteln
- Der/die Antragssteller/in zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen (Artikel 21/8 Schengen-Visakodex)